

Text der Bekanntmachung in der RZ am 25.06.2025:

Der Stadtrat hat am 08.05.2025 die folgenden Beschlüsse gefasst:

- a) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 16.06.2000 sowie die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses vom 10.05.2007 zum Bebauungsplan Nr. 238 „Lärmschutzanlage A48, Rübenach“ und**
- b) Neufassung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 238 „Lärmschutzanlage A48, Rübenach“ mit erweitertem Geltungsbereich**

-Orientierungsskizze BPlan Nr. 238-

Planungsziel/Begründung:

Im Jahr 2019 wurde im Rahmen der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Gegenstand dieser Untersuchung waren geplante Wohngebietsausweisungen in lärmbelasteten Bereichen. Das Ergebnis zeigte, dass die nördlich von Rübenach verlaufende A48 innerhalb des Stadtteils hohe Geräuschimmissionen verursacht. Neben den negativen Auswirkungen auf die aktuell dort lebende Bevölkerung, wird durch den Straßenverkehrslärm auch die Entwicklung neuer Wohngebiete sehr eingeschränkt. Gelöst wird dieser Konflikt nur durch einen aktiven Lärmschutz entlang der A48. Der Stadtrat hat am 16.05.2024 einen Grundsatzbeschluss über die Weiterverfolgung des Projektes „Lärmschutzanlage Rübenach“ gefasst.

Die Realisierung der Lärmschutzanlage erfolgt als Modellprojekt in Zusammenarbeit von Autobahn GmbH und Stadt Koblenz mit folgender Aufgabenteilung: die Autobahn GmbH finanziert die Errichtung einer Lärmschutzwand, die den Bestand Rübenachs schützt; Planung und Bau dieser Wand übernimmt die Stadt Koblenz. Die Lärmschutzwand soll neben dem Bestandsschutz außerdem neu geplante Wohngebiete vor den Geräuschimmissionen der A48 schützen. Hierzu ist die den Bestand schützende Lärmschutzanlage zu verlängern bzw. zu erhöhen. Die Mehrkosten, die durch die Verlängerung bzw. Erhöhung der Lärmschutzwand entstehen, trägt die Stadt Koblenz. Beide Zielsetzungen begründen das Planungserfordernis und Tätigwerden der Stadt Koblenz. Die geplante Vorzugsvariante der Lärmschutzanlage erreicht eine Länge von 1.870 m und eine Höhe von größtenteils 4 m, in einzelnen Abschnitten bis zu 6 - 7 m.

Der bislang in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 238 umfasst lediglich den östlichen Teilabschnitt der geplanten Lärmschutzanlage. Der neue Geltungsbereich wird die nun geplante Gesamtanlage umfassen und insofern nach Westen hin deutlich erweitert. **Ansprechpartnerin: Frau Münch, Tel. 0261/129 3178.**

- c) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 73 „Quartier am Rauentaler Moselbogen - ehem. Nutzviehhof“, Änderung Nr. 1, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

-Orientierungsskizze BPlan Nr. 73, Ä1-

Planungsziel/Begründung:

Mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 73 wurden für die Koblenzer Wohnbau GmbH als Tochtergesellschaft der Stadt Koblenz die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine innerstädtische wohnbauliche Entwicklung geschaffen. Beabsichtigt ist weiterhin ein Wohnbauprojekt, bestehend aus mehreren

Baukörpern mit drei bis vier Geschossen, zu realisieren. Hierbei ist die Entstehung von etwa 90 Wohneinheiten vorgesehen, die über die Peter-Klöckner-Straße durch eine öffentliche Stichstraße (Bertha-Augusti-Straße) und eine anschließende private verkehrliche Ringerschließung erschlossen werden. Zur Realisierung des Wohnbauprojektes soll die verkehrliche Ringerschließung, welche bisher als private Verkehrsfläche festgesetzt wurde, im Eigentum der Stadt Koblenz bleiben und zukünftig als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden. Auch sollen die bisher als private Grünflächen festgesetzten Flächen mit der Änderung des Bebauungsplans als öffentliche Grünflächen festgesetzt werden. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,23 ha.

Hinweis: Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Eine allgemeine UVP-Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu dem Ergebnis, dass es durch das Änderungsverfahren zu keinen erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt kommt und somit die Voraussetzungen für die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vorliegen. Die Öffentlichkeit kann sich über einen Zeitraum von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung beim Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich hierzu während dieser Frist äußern. Vor einer persönlichen Vorsprache bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme. **Ansprechpartner: Herr Werner, Tel. 0261/129 3189.**

Koblenz, 17.06.2025

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner

Oberbürgermeister

www.bekanntmachungen.koblenz.de